

 Praxisteam Nesselwang - Pfronten <small>www.hausarzt-nesselwang-pfronten.de</small>	Verfahrensanweisung/ Standard/ Cannabis
	Cannabis
	Speicherort: G:\400_Medizin\Medikamente\Cannabis

Einwilligung Cannabisverordnung 2024

Seit April 2024 ist Cannabis legal und unterliegt nicht mehr dem Betäubungsmittelgesetz.

1. **Privatrezept:** Cannabis kann bei entsprechender Indikation als Privatrezept verordnet werden. Ohne Indikation ist kein Rezept möglich.
2. **Krankenkasse (EBM):** Die Kostenübernahme erfolgt nach Prüfung durch den Vertragsarzt oder, in unklaren Fällen, durch die Krankenkasse.
3. **Privatkasse:** Patienten sollten die Kostenübernahme durch ihre Privatkasse prüfen lassen. Eine Kostenübernahmeerklärung der Versicherung kann vor hohen Kosten schützen.

Die Antragstellung durch einen unserer Ärzte bei der Versicherung ist immer kostenpflichtig.

1. Eine Prüfung der Straffälligkeit des Patienten entfällt.
2. Ein erweitertes Führungszeugnis muss nicht vorgelegt werden.
3. Der Drogenbeigebrauch ist weiterhin nicht gestattet.
4. Wenn Sie mehrere Betäubungsmittel als Medikamente einnehmen, empfehlen wir, alle Medikamente sorgfältig in Ihrem Medikamentenplan zu dokumentieren.

Den vom Arzt ausgefüllten Antrag für die Kostenübernahme (MDK-FORM-Arztfragebogen-Cannabisverordnung) senden Sie bitte an Ihre Krankenkasse. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt. Die Bearbeitung dauert etwa 12 Wochen. Es gibt keine Garantie auf einen positiven Bescheid der Kasse.

Für die Beratung, Antragstellung und Rezepterstellung berechnen wir eine einmalige Gebühr von 45,58€ (nach GOÄ Ziffer 34 und Ziffer 70).

Hiermit bestätige ich, über die entstehenden Kosten entsprechend der GOÄ für Ärzte im Rahmen der von mir gewünschten Cannabisverordnung informiert worden zu sein und erkläre mich zur Kostenübernahme bereit. Die Rechnung kann auch über eine privatärztliche Abrechnungsstelle erstellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Dateiname: Verfahrensanweisung Formulare
 Erstellt: Ersteller
 Geprüft: Dr. Engels
 Freigegeben: 13.10.2024

Am: 13.10.2024
 Am: 13.10.2024

Seite 1 von 7
 Version: 3
 gültig ab: 13.10.2024



Fahrtauglichkeit

Mit Cannabiskonsum ist das Führen von PKW's größtenteils nicht erlaubt! Es gelten enge Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen. Im Falle eines Unfalles gelten allerdings andere Grenzwerte, als wenn Sie nur von der Polizei angehalten werden. Wir empfehlen eine angemessene Therapiepause bevor Sie sich wieder ans Steuer setzen.



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter](#)

Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 24a 0,5 Promille-Grenze

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.
- (5) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in der Anlage zu dieser Vorschrift zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Die Gesetzgebung ist sehr streng. Eine „lockere Handhabung“ empfehlen und dulden wir nicht.



§ 24 a Abs. 2 StVG Grenzwerte

Mittel	Substanz	Grenzwert im Blut
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)	1ng/ml
Heroin	Morphin	10ng/ml
Morphin	Morphin	10ng/ml
Kokain	Benzoyllecgonin	75ng/ml
Amfetamine	Amfetamin	25ng/ml
Designer Amfetamine	Methylendioxyamfetamin (MDA)	25ng/ml
	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)	25ng/ml
	Methylendioxymetamfetamin (MDAE)	25ng/ml
Metamfetamin	Metamfetamin	25ng/ml

Diese analytischen Grenzwerte sind keine Grenzwerte, unter denen ein Führen von Fahrzeugen nach § 24 erlaubt ist. Lediglich bei Cannabis wird in der Praxis häufig entsprechend des Grenzwertes gehandelt.

In der o.g. Tabelle ist wichtig zu wissen, dass dies nur Richtwerte für eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 24 a StVG sind, vor allem für THC. Wird Mischkonsum mit verschiedenen BtM-Arten oder mit Alkohol festgestellt, gelten die o.g. Grenzwerte nicht. Dann ist eine Ahndung auch unterhalb der Werte möglich. Aktuell ist für den Erst-Verstoß ein Bußgeld von 500 Euro und 1 Monat Fahrverbot vorgesehen. Zusätzlich erfolgt eine Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde, welche unter Umständen auch einen Entzug der Fahrerlaubnis anordnen kann bzw. wird (v.a. bei den härteren BtM).

Zusätzlich kann bei Vorliegen von Ausfallerscheinungen auch eine Straftat nach § 316 StGB vorliegen. Hierbei sind ebenfalls keine Grenzwerte nötig. Es reicht die Feststellung von BtM plus dementsprechender Ausfallerscheinungen.

Seit dem 1.4.2024 sind die Strafen und Grenzwerte von Cannabis auf 3,5ng/ml erhöht worden. Wir übernehmen keine Garantie!

Informationen hierzu gibt ihnen das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

[bmdv.bund.de](https://www.bmdv.bund.de)



ANAMNESBOGEN 1

für die Verschreibung von Betäubungsmitteln nach § 13 Betäubungsmittelgesetz – BtMG

Waren Sie oder sind Sie Drogenabhängig ?

Ja

Nein

Sind Sie schon einmal nach dem Betäubungsmittelgesetz – BtMG verurteilt wurden?

Ja

Nein

Nehmen Sie derzeit Betäubungsmittel nach § 1 Betäubungsmittelgesetz – BtMG?

Ja

Nein

Wenn Ja, welche _____

Wenn Ja, wofür ?

Therapie chronischer Schmerzen

Therapie anderer Schmerzen, welche _____

Therapie psychischer Störungen, welche _____

als Genussmittel

Wenn Ja, seit wann? _____

Wer hat es Ihnen Verschrieben? _____

Wenn Ja, welche Nebenwirkungen haben Sie? _____

Wenn Ja, welche Erfolg haben Sie ? _____

Ort, Datum

Unterschrift



ANAMNESBOGEN 2

für die Verschreibung von Betäubungsmitteln nach § 13 Betäubungsmittelgesetz – BtMG

Welche Erkrankung soll mit Medizinal-Cannabis therapiert werden? _____

Seit wann besteht die o.g. Erkrankung? _____

Bei Schmerzerkrankungen, welche Therapien haben Sie schon nach WHO? _____

Schmerztherapie-Schema durchgeführt?

Stufe I - Nicht-Opioid-Analgetika

- ASS
- Paracetamol
- Metamizol (Novalgin, Novaminsulfon)
- Diclofenac, Naproxen, Ibuprofen etc.
- Etoricoxib (Arcoxia u.a.)

Stufe II - zusätzlich zu Stufe I niedrigpotente Opioid-Analgetika

- Tramadol
- Tilidin / Naloxon
- Dihydrocodein

Stufe III - zusätzliche zu Stufe I hochpotente Opioid-Analgetika

- Buprenorphin
- Fentanyl
- Hydromorphon
- Morphin
- Oxycodon

Co-Medikation

- Trizyklische Antidepressiva (Amitriptylin etc.)
- Antikonvulsive (Carbamazepin, Gabapentin)
- Baclofen
- Dexametason



Pregabalin

Duloxetin

Waren Sie wegen der o.g. Erkrankung schon bei Schmerztherapeuten in Behandlung?

Ja

Nein

Waren Sie wegen der o.g. Erkrankung schon beim Neurologen/ Psychiater in Behandlung?

Ja

Nein

Waren Sie wegen der o.g. Erkrankung schon in Psychotherapie?

Ja

Nein

Waren Sie wegen der o.g. Erkrankung schon auf Reha?

Ja

Nein

Sind Sie austherapiert?

Ja

Nein

Ort, Datum

Unterschrift



Ich habe die Belehrung gelesen, ich bin damit einverstanden und kann mich bei Missbrauch, Beikonsum und unabhängig hiervon bei Verkehrsordnungswidrigkeiten oder Unfällen nicht auf den ausstellenden Arzt berufen.

Der/die verschreibende Arzt/Ärztin und somit das Praxisteam Nesselwang Pfronten lehnt jegliche Haftung in jedweder Form ab.

Ich, _____, geb. am _____, bin damit einverstanden.
Name

Nesselwang, den _____

Nesselwang, den _____

Patient/Patientin

Arzt/Ärztin